

Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich 31
Immissionsschutz
Az: 19/1/1000/KNI/IM

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) folgendes bekannt:

Die Firma CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co. KG, Eichenweg 35, 27356 Rotenburg (Wümme) hat mit Datum vom 27.08.2019, eingegangen am 04.09.2019 einen Antrag auf wesentliche Änderung der Windenergieanlagen 2 (WEA2) bisheriges Az. 15/1/0396/KNI/IM und 4 (WEA 4) bisheriges Az. 15/1/0398/KNI/IM im Windfeld Gollenberg auf den Grundstücken in 76879 Knittelsheim, Gemarkung Knittelsheim, Flurstück 1422 (WEA 2), 1624, 1625 (WEA 4) beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Anpassung der Schall-Nebenbestimmungen an den Immissionsorten IO8 + IO9 wegen „unechter Gemengelage“.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf die beantragte Änderung einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das beantragte Vorhaben ist gem. § 16 Abs.1 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Ebenso gibt die Kreisverwaltung als zuständige Behörde gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass für das oben genannte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.12.2019 bis zum 06.01.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 –Bauen und Kreisentwicklung – Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 2.19 (2.OG), Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Bauabteilung, (Nebengebäude), Schubertstraße 18, 76756 Bellheim während der Dienststunden

Das Vorhaben wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter www.uvp-verbund.de/rp bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Änderungsvorhaben können vom 07.01.2020 bis 06.02.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, 26.03.2010, 10 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 07.01.2020 bis 06.02.2020 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Germersheim, den 19.11.2019

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat